

# Punktekonto Flensburg – Auskunftswege und Bewertungsregeln

---

**Seit Dezember 2016 lässt sich der persönliche Punktestand in Flensburg auch online abfragen. Kostenlos. Vorausgesetzt, man verfügt über die erforderliche technische Ausstattung.**

Ruft man die entsprechende [Seite](#) im Webauftritt des Kraftfahrt-Bundesamts (KBA) auf, so findet man dort die Angaben zu den technischen Voraussetzungen:

- Neuer Personalausweis (nach dem 01.11.2010 ausgestellt) mit freigeschalteter Online-Ausweisfunktion
- auf dem Computer vorinstallierte Anwendung „Ausweis-App2“
- Kartenlesegerät

## **Andere Auskunftswege**

Wem dieser Aufwand zu hoch ist, der kann die Auskunft auch per Post beantragen (Dauer ca. 10 Arbeitstage). Das Formular dazu lässt sich ebenfalls auf der [Website des KBA](#) herunterladen. Wer um die Ecke wohnt oder die Anreise nicht scheut, kann natürlich auch [im Auskunftspavillon in Flensburg](#) persönlich vorstellig werden und sein Auskunftersuchen auf den Weg bringen (Personalausweis oder Reisepass nicht vergessen).

Darüber hinaus gibt es auch Dienstleister, die im Netz die Auskunftsbeschaffung gegen Gebühr anbieten. Doch dann kann das Ganze schnell auch mal 60 € kosten. Wer es ganz besonders eilig hat, z.B. weil der künftige Arbeitgeber den Nachweis eines makellosen Punktekontos verlangt, dem könnte dieser Service eine Überlegung wert sein. Doch ab einem gewissen Punktestand verschickt das KBA ohnehin schriftliche Mitteilungen. Aber der Reihe nach.



# Punktekonto Flensburg – Auskunftswege und Bewertungsregeln

---

## Das Punktesystem

Mit dem Ziel, es zu vereinfachen, wurde das einst auf 18 Punkte ausgelegte Register in Flensburg vor ein paar Jahren generalüberholt. Seit Mai 2014 ist das nun auf acht Punkte begrenzte „Fahrerignungs-Bewertungssystem“ mit folgenden Regeln in Kraft:

- Für schwere Ordnungswidrigkeiten gibt es einen Punkt. Dieser bleibt zweieinhalb Jahre in der Kartei bestehen.
- Besonders schwere Ordnungswidrigkeiten ohne Entzug des Führerscheins werden mit zwei Punkten mit einer Tilgungsfrist von fünf Jahren geahndet
- Für Straftaten mit Entzug des Führerscheins gibt es drei Punkte, die zehn Jahre im Bestand bleiben.

Jeder Autofahrer beginnt seine Karriere mit einem leeren Punktekonto. Sammelt er in Folge eines Vergehens Punkte, so verjähren diese fristgemäß. Kommen durch weitere Delikte neue Punkte hinzu, summieren sich die Punkte für die Dauer ihrer jeweiligen Gültigkeit.

### **1 bis 3 Punkte: Vormerkung im System**

Auf diesem Level sind zwar keine weiteren Maßnahmen vorgesehen. Wer jedoch freiwillig an einem Fahrerignungsseminar teilnimmt, kann einen Punkt wieder wettmachen.

### **4 bis 5 Punkte: schriftliche, kostenpflichtige Ermahnung**

Nun gilt der Verkehrsteilnehmer als wiederholt auffällig. Er erhält eine schriftliche Ermahnung und wird darüber informiert, dass er freiwillig ein Fahrerignungsseminar besuchen kann, um seine individuelle Fahrerignung zu verbessern. Folgt er diesem Vorschlag, wird ein Punkt getilgt. Generell ist ein solcher Punktabzug einmal in fünf Jahren möglich.

### **6 bis 7 Punkte: schriftliche, kostenpflichtige Verwarnung**

Spätestens jetzt wird es ernst. Bei diesem Punktestand ist die schriftliche Verwarnung mit der Anordnung gekoppelt, ein Fahrerignungsseminar zu absolvieren. Und zwar innerhalb von drei Monaten ab Zeitpunkt des Punkteeintrags.

### **8 Punkte: Führerscheinentzug**

Ende der Fahnenstange. Alle Maßnahmenstufen sind durchlaufen. Der Führerschein wird entzogen.